

Die neue Simphase

EU und NRW: Wachstum per Durchregulierung

(BS/Franz Drey) Das TVgG NRW ist das bislang ausgefälteste der Tarifreue- und Vergabegesetze der Bundesländer. Es ist das detaillierteste und das weitestreichende. Dies wurde deutlich auf dem Praxisseminar "Tarifreue und Vergabegesetz" des Behörden Spiegel und der Sozietat Heuking Kühn Lütz Wojtek. Nordrhein-Westfalen ist das bevölkerungsreichste und in Sachen Vergaberecht das paragrafenreichste Bundesland.

Da kann es schon passieren, dass man den ursprünglichen Sinn dieser Rechtsmaterie ein wenig aus den Augen verliert. Dieser bestand darin, durch weitbewerbliche Beschaffungsregeln den infrage kommenden Bietern gleiche Chancen zu geben und den Auftraggeberin "guten Einkauf" durch die Auswahl zwischen den besten Angeboten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden in der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts die Verdingungsordnungen geschaffen, die jedoch keinen Gesetzentrag haben.

Haushaltsrecht und Gesellschaftspolitik

Dann trat der Binnenmarkt als politisches Ziel auf den Plan. Mit Hilfe der europäischen Vertragsberichtlinien sollten grenzüberschreitende Beschaffungsmärkte entstehen. Da die Vergleichberechtigung der Bieter im Ernstfall gerichtlich durchsetzbar wurde, trat der "kartellrechtliche" Charakter des Vergaberechts deutlich nach vorne. Wettbewerbsbeschränkungen galt es zu verhindern. Die haushaltrechtlichen Beschaffungsprinzipien – Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beschäftigten die Juristen weniger.

Im Zuge der Finanzkrise und der Schuldenbremsen verlagerte sich die rechtssdogmatische Gewichtung jedoch wieder mehr in Richtung auf die Vorteile, die das Vergaberecht den öffentlichen Haushalten bringen kann. "Das soll auch so bleiben!", sind die Gestalter der jüngsten vergaberechtlichen Szenarien überzeugt. Dies, obwohl bzw. weil die Gesetzgeber einiger Bundesländer und auch der EU das Vergaberecht bewusst im Interesse gesellschaftspolitischer Ziele nutzen wollen: nachhaltige, d. h. ökologische, soziale und innovationspolitische Kriterien sollen entscheidende Maßstäbe für die öffentliche Beschaffung liefern.

Polarisierung droht.

Die traditionellen vergaberechtlichen "Puristen" sehen dadurch die klassischen Ziele Wirtschaftlichkeit und Wettbewerb in Gefahr. Dem widerspricht die Europäische Kommission. Denn sie hat ein weiteres Ziel entdeckt, für das Vergaberechtsvorschriften als Hebel eingesetzt werden können: das Wachstum. Ebenso wie durch ein kaum durchschaubares Regelwerk diverser



Jasmin Deling, Wirtschaftsministerium NRW (mitte), informiert Franz Drey, Behörden Spiegel (links), und Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper (rechts) über das neue Landesvergabeberecht. Foto: BS/HKLW

Eurorettungsmechanismen Banken und Mitgliedsstaaten unter die Arme gegriffen werden und Wachstum in Gang gesetzt werden soll, wird es Aufgabe der Vergaberegulatoren sein, Wettbewerbsfähigkeit und dem Wettbewerb gut.

Eine politische Entscheidung

Wenn das nur so einfach wäre: "Das Tarifreue- und Vergabegesetz NRW polarisiert." Wenn Jasmin Deling, Referatsleiterin im nordrhein-westfälischen Wirtschaftsministerium, damit meinte, bekam es lebhaft vor Augen geführt, als im Praxisseminar bei Heuking über ihren Vortrag diskutiert wurde. Das Vgg NRW nimmt wesentlich Neuerungen der Brüsseler Vorstöße vorweg – und lässt ahnen, was auf die deutsche Vergabe- und Sparsamkeit zukommt, wenn es um die Umsetzung der neuen europäischen Vorschriften geht. Die Wirkungen könnten bis in die private Wirtschaft gehen. Deling schließt nicht aus, dass eine Mindestlohnlösung für die öffentlich-privaten Mischsituationen im Vergabewesen zu einer mittelbaren Steuerung der Mindestlöhne in der Privatwirtschaft führt.

Jasmin Deling gegen die sich

Zu den ungeklärten Fragen zählen die Definitionen des "repräsentativen Tarifvertrages"

und des "Nachunternehmers",

die beide nicht kodifiziert sind.

Auf die Verpflichtungserklärung des Auftragnehmers "durf vertraut werden", es sei denn, es lie-

jeden Fall ist im Einzelfall jedoch zu prüfen, ob das Entsendege-

setzt zur Anwendung kommt

bzw. ein in NRW allgemeinverbindlicher Tarifvertrag.

Über die einzelnen Inhalte des neuen Gesetzes informierte de-

tailliert Rechtsanwältin Dr. Isa-

bell Niedergößer. Dr. Ute Jasper,

Leiterin des Dezernats Public Sector der Sozietat, ergänzte

durch Praxisbeispiele und Ant-

worten auf Fragen der Teilneh-

mer.